



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19266 –**

Frage Nummer 71

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, sind Inhaber, Betreiber, Veranstalter oder Anbieter in Bayern dazu verpflichtet die Impf- oder Genesenen- oder Testzertifikate von Kunden/externen Personen zu überprüfen; wenn ja, welche Bußgelder drohen den Inhabern, Betreibern, Veranstaltern oder Anbietern, wenn sie die Impf-, Genesenen- oder Testzertifikate von Kunden/externen Personen nicht überprüfen und dennoch Einlass gewähren und wie ist die Pflicht zur Überprüfung der unterschiedlichen Zertifikate von Kunden/externen Personen durch Inhaber, Betreiber, Veranstalter oder Anbieter gesetzlich geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Antwort erfolgt auf der Grundlage des am 23.11.2021 geltenden Rechtsstandes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Verstöße gegen die Corona-Maßnahmen können grundsätzlich mit einem Bußgeld bis maximal 25.000 Euro geahndet werden. Um einen einheitlichen Vollzug in ganz Bayern sicherzustellen, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Bußgeldkatalog erlassen. Aktuell gilt der Bußgeldkatalog vom 18.10.2021 in der Fassung vom 10.11.2021 (BayMBI. Nr. 735 und 789). Dort ist für Verstöße gegen die oben genannte Pflicht des Inhabers sicherzustellen, dass Gäste, Besucher oder Nutzer der entsprechenden Einrichtungen einen erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen, ein Regelbußgeldsatz in Höhe von 5.000 Euro vorgesehen (§ 19 Nr. 2 der 14. BayIfSMV; lfd. Nr. 4 des Bußgeldkatalogs „Coronapandemie“). Von den Regelsätzen können die mit dem Vollzug befassten Kreisverwaltungsbehörden nach oben und unten abweichen; die Vollzugsbehörden sind hieran nicht unmittelbar gebunden. Anbieter, Veranstalter und Betreiber, die mehrfach gegen Corona-Maßnahmen verstoßen, können daher nach dem Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde auch mit einem deutlich über dem Regelsatz liegenden Bußgeld belangt werden.